

Aus dem Militäramtsblatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **28 (1955)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berichten der Ortsgruppenleiter sprach *Hptm. i. Gst. Hans Rudolf Meyer* in formvollendeter Weise über die gegenwärtige *militärpolitische Lage der Schweiz*. Nach kurzer geschichtlicher Einleitung zeichnete er die heutige politische und militärische Situation in Europa, wie sie sich nach der Neutralisierung Österreichs und den Verhandlungen in Belgrad ergibt und die Stellung der Schweiz im Kräftespiel zwischen Ost und West erschwert. Der klare und gutbelegte Überblick wurde mit Beifall aufgenommen.

Nach dem vom Zunftmeister offerierten und von hübschen Marketenderinnen kredenzten Apéritif fanden sich die Tagungsteilnehmer bei *Hptm. Furler* im Carlton-Hotel Tivoli zum Mittagessen ein, wo ihnen durch Regierungsrat *Dr. Isenschmied* der Gruss der Regierung des Kantons Luzern übermittelt wurde. Bei regem Gedankenaustausch über fachtechnische Fragen und Diensterinnerungen schloss die Tagung, die dank der Gastfreundschaft der Safranzunft vor allem den Auswärtigen zu einem schönen Erlebnis wurde.

psp.

Aus dem Militäramtsblatt

Änderung der Verfügung betreffend die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge im Militärdienst

Durch einen Beschluss des EMD vom 21. Februar 1955 wurde die *Verfügung über die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge im Militärdienst* abgeändert.

Artikel 1 lit. a lautet nun:

- a) Zum Einrücken, im Urlaub und nach der Entlassung ist die Verwendung ziviler Motorfahrzeuge gestattet. Es entsteht hieraus *kein Anspruch auf Vergütung der Billettkosten*; gegebenenfalls ist Ziffer 273 Absatz 3 des VR für die schweizerische Armee anzuwenden. MA 1/1955/20

Verfügung des EMD betreffend Ersatz von Identitätskarten und Erkennungsmarken vom 11. Februar 1955

Artikel 1

Die Kosten für den Ersatz von Identitätskarten und Erkennungsmarken sind vom Inhaber zu bezahlen,

- a) sofern er nicht nachweist, dass ihn am Verlust oder an der Beschädigung kein Verschulden trifft,
b) sofern der Ersatz wegen unrichtiger Angaben des Inhabers angeordnet werden muss.

Artikel 2

Die Ersatzkosten betragen:

a) für die Erkennungsmarke	Fr. 3.—
b) für die graue Identitätskarte	Fr. 1.50
c) für die blaue Identitätskarte	
— ohne Ersatz der Photo	Fr. 1.50
— mit Ersatz der Photo	Fr. 5.50

Artikel 3

In Streitfällen finden die Bestimmungen des Verwaltungsreglementes über das Militärverwaltungsverfahren Anwendung, wobei für den erstinstanzlichen Entscheid zuständig sind:

1. die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, soweit es sich um Ersatzkosten für Erkennungsmarken und für graue Identitätskarten (Artikel 2 lit. a und b) handelt;
2. die Abteilung für Sanität, soweit es sich um Ersatzkosten für blaue Identitätskarten (Artikel 2 lit. c) handelt.

Artikel 4

Die Bestrafung wegen Verschleuderung von Material bzw. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften bleibt vorbehalten.